

# Lohntarifvertrag

für die gewerblichen Arbeitnehmer im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern wird

zwischen dem

**Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.** einerseits

und der

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**, vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern andererseits

folgende Lohnvereinbarung getroffen:

1. Der Lohntarifvertrag vom 18.11.2021, gültig bis 31.8.2023, wird rückwirkend zum 01.09.2023 wieder in Kraft gesetzt.
2. Mit Wirkung zum 01.01.2025 erhöhen sich die Löhne um 3,9 Prozent, mit Wirkung zum 01.07.2025 um weitere 2 Prozent sowie mit Wirkung zum 01.01.2026 um weitere 1,9 Prozent.  
In den Fällen, in denen das sich aus diesem Lohntarifvertrag ergebende rechnerische Stundenentgelt unter 13 Euro pro Stunde liegt, werden die betreffenden Lohngruppen auf 13 Euro pro Stunde angehoben.
3. Die Ausbildungsvergütungen steigen zum 01.01.2025 um 6 Prozent und zum 01.07.2025 um weitere 6 Prozent.
4. Zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsvergütungen die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EstG nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
  - a. Von Juli bis Dezember 2024 sind mit der jeweiligen Lohnabrechnung monatlich 130 Euro Inflationsausgleichsprämie fällig und auszuzahlen.
  - b. Arbeitnehmer\*innen sowie Auszubildende, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, haben einen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie.
  - c. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig.
5. Der Lohntarifvertrag kann mit monatlicher Frist, erstmals zum 31.01.2026, gekündigt werden.
6. Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen in den bayerischen Zeitungsverlagen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist.  
Soweit Ansprüche und Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskämpfmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend. Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten (ohne Überstundenzuschläge) nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen Teilnahme an Arbeitskämpfmaßnahmen findet nicht statt.  
Schadenersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Arbeitskämpf entfallen.

München, 19.08.2024

**Verband bayerischer Zeitungsverleger e.V.**



.....  
Dr. Markus Rick  
Hauptgeschäftsführung

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**  
(ver.di) vertreten durch die  
Landesbezirksleitung Bayern



.....  
Christa Hasenmaile  
Landesfachbereich A



.....  
Luise Klemens  
Landesleitung ver.di Bayern



.....  
Tina Scholze  
Stellv. Landesfachbereichsleitung

## **Anlage A: Lohngruppenbeschreibung**

### **Lohngruppe I (80 %):**

Tätigkeiten,

- die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung oder kurzer Einweisung unmittelbar ausgeführt werden können
- und die mit einer geringen Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Richtbeispiele:

Allgemeine Dienste, Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Kantinenhilfe, Tisch- oder Verpackungsarbeiten, manueller Einzelversand

### **Lohngruppe II (83,5 %)**

Tätigkeiten,

- die mit geringen Vorkenntnissen und einer kurzen aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können;
- die geringe Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration erfordern;
- die einer geringen bis erhöhten muskelmäßigen Beanspruchung unterliegen;
- die mit einer geringen, fallweise erhöhten Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Richtbeispiele:

Boten- oder ähnliche Hilfstätigkeiten (wie z.B. Postverteilung, Postverpackung usw.) Allgemeine Pförtner Tätigkeiten

### **Lohngruppe III (87 %)**

Tätigkeiten,

- die mit erhöhten Vorkenntnissen und einer aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können;
- die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit voraussetzen;
- die einer erhöhten, fallweise großen muskelmäßigen Belastung unterliegen;
- die mit geringer, fallweise erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Richtbeispiele:

Anlagen und Abnehmen an Weiterverarbeitungsmaschinen, Pförtner Tätigkeiten mit erweiterten Aufgaben; Botentätigkeiten mit erweiterten Aufgaben, Hilfstätigkeiten im Haushandwerks- oder Hausmeisterdienst

### **Lohngruppe IV (90 %)**

Tätigkeiten,

- die Vorkenntnisse aufgrund aufgabenbezogener Unterweisung oder Einarbeitung fallweise längerer Berufspraxis voraussetzen;
- die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit stellen,
- die mit erhöhten, fallweise großen Belastungen unterschiedlicher Art, insbesondere infolge maschinenabhängiger Arbeit;
- die mit erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder Arbeitsprodukt verbunden sind.

Richtbeispiele:

Hilfstätigkeiten mit erweiterten Aufgaben im Haushandwerks- oder Hausmeisterdienst  
Botentätigkeiten im Außendienst (auch mit Kraftfahrzeug) bzw. mit Inkassoaufträgen  
Verpackungs-, Versand- oder Verladearbeiten, Einrichten und Bedienen von einfachen Einzelmaschinen und Geräten, Transportarbeiten (z.B. mit Gabelstaplern, Hubwagen o.ä.)  
Manuelles Abnehmen und Absetzen an Rotationen oder Bandauslegern, Transportbändern  
Bedienen oder Überwachen von Eingabegeräten  
Versandvorbereitung, Zählen und Aussortieren von Hand (auch Remittenden)

### **Lohngruppe V (100 % - Facharbeiter-Wochenecklohn)**

Tätigkeiten,

- die durch einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einen gleichwertigen Abschluss vermitteltes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann;
- die mittlere Anforderungen an Aufmerksamkeit sowie Denktätigkeit voraussetzen,
- die fallweise mittlerer muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen;
- die mit mittlerer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Richtbeispiele:

1. Allgemeine Handwerkerarbeiten
2. Einrichten, Bedienen und Überwachen einzelner Automaten und Maschinen
3. Bedienen und Überwachen von mehreren Bearbeitungsstationen, Automaten oder Aggregaten (z.B. Zusammentragen, Einstecken, Beanschriften, Verpacken)
4. Fahren von Lastkraftwagen oder Lieferwagen im Nah- und Fernverkehr; Fahren von Personenkraftwagen für Personenbeförderung
5. Einteilen und Beschicken der Tourenfahrzeuge

### **Lohngruppe VI (110 %)**

Tätigkeiten,

- die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung erweitertes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann;
- die große Anforderungen an Genauigkeit und Konzentration sowie Denktätigkeit im Sinne z.B. von Überlegen, Suchen, Prüfen und Rechnen voraussetzen;
- die fallweise zumindest erhöhter muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen;
- die mit großer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Richtbeispiele:

Überwachen, Warten, Instandhalten und Reparieren ver- und entsorgungstechnischer Anlagen  
Verantwortliches Einrichten, Bedienen, Überwachen mehrerer Bearbeitungsstationen, Automaten oder Aggregaten; Instandhaltung (einschl. Justage) und Instandsetzung aller mechanischen oder elektrischen Elemente an Produktions-, Versorgungs- und Beleuchtungsanlagen; Überwachen, Warten, Justage und Instandsetzung aller Förderfahrzeuge (z.B. Gabel- und Klammerstapler, Kraftfahrzeuge, Aufzüge, Krananlagen, Transportwagen)

## **Lohngruppe VII (120 %)**

Tätigkeiten,

- die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung zusätzliches Fachwissen erfordern, das über die Lohngruppe VI hinausgeht und durch eine Zusatzausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann;
- die große bis sehr große Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration, Denktätigkeit im Sinne z.B. von Kombinieren, Koordinieren und Disponieren (Anforderungen an Umsicht, Abstraktionsvermögen oder Dispositionsfähigkeit) stellen;
- die mit großer bis sehr großer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Richtbeispiele:

Überwachen, Warten, Justage, Instandsetzung aller elektronischen Elemente an technischen Geräten und Anlagen; verantwortliches Einrichten, Umrüsten, Überwachen als Maschinenführer an Einsteckanlagen bzw. an Injektanlagen; Schichtführer

## ANLAGE B 2023-2026

zum Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer  
im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern vom 30. Mai 1985

### Lohntabelle 2023-2026

gültig ab der ersten im Januar 2025 beginnenden Lohnwoche  
(bei Monatsabrechnung ab 1. Januar 2025)

#### Lohntabelle 1

	ab 01.01.2025	Std-Lohn	ab 01.07.2025	Std-Lohn	ab 1.1.2026	Std-Lohn
Eingangsstufe (s. § 3, Abs. 3)	506,45	14,47	516,58	14,76	526,40	15,04
I	547,52	15,64	558,47	15,96	569,08	16,26
II	571,48	16,33	582,91	16,65	593,99	16,97
III	595,43	17,01	607,34	17,35	618,88	17,68
IV	615,95	17,60	628,27	17,95	640,21	18,29
V	684,40	19,55	698,09	19,95	711,35	20,32
VI	752,84	21,51	767,90	21,94	782,49	22,36
VII	821,28	23,47	837,71	23,93	853,63	24,39
Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr (95%)	650,19	18,58	663,19	18,95	675,79	19,31

#### Lohntabelle 2

	ab 01.01.2025	Std-Lohn	ab 01.07.2025	Std-Lohn	ab 1.1.2026	Std-Lohn
Eingangsstufe (s. § 3, Abs. 3)	476,06	13,60	485,58	13,87	494,81	14,14
I	514,67	14,70	524,96	15,00	534,93	15,28
II	537,18	15,35	547,92	15,65	558,33	15,95
III	559,70	15,99	570,89	16,31	581,74	16,62
IV	579,01	16,54	590,59	16,87	601,81	17,19
V	643,33	18,38	656,20	18,75	668,67	19,10
VI	707,67	20,22	721,82	20,62	735,53	21,02
VII	772,00	22,06	787,44	22,50	802,40	22,93
Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr (95%)	614,18	17,55	626,46	17,90	638,36	18,24

Hinweis: Die angeführten Stundenlöhne dienen nicht zur Errechnung der  
Wochenlöhne, sondern nur zur Errechnung der Aufschläge, wenn es sich um  
Tariflohnempfänger handelt.

**Die Lohnsätze in Lohntabelle 1 gelten für Zeitungen mit einer  
Verkaufsauflage von mehr als 12.000 (100 %), die Sätze in Lohntabelle  
2 für Zeitungen mit einer Verkaufsauflage bis 12.000 (94 %).**